windpartner

Ein Unternehmen von
PÜSPÖK Group und
WindLandKraft Firmengruppe

Windpartner GmbH
Dragaweg 1 · 7111 Parndorf
+43 2166 / 228 81
office@windpartner.at

Bearbeitet von
Mag. Reinhard Pitzer
E-Mail
pitzer@windpartner.at
Durchwahl
12

STELLUNGNAHME

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Stempfergasse 7
8010 Graz

Vorab per Email an abteilung13@stmk.gv.at

Parndorf, 18.06.2019

Betreff: Stellungnahme zur Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie geändert wird (SAPRO 2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Einleitung

Mit öffentlicher Auflage vom 25.04.2019 wurde der Begutachtungsentwurf der "Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16.04.2019, mit der das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie geändert wird" veröffentlicht.

Das Ende der Begutachtungsfrist wurde mit 21.06.2019 festgelegt. Binnen offener Frist erstatten wir nachstehende

2. Stellungnahme

2.1. 2-14 (geplanter WP Korpitzberg):

Die betreffende Nichtausweisung von Eignungs- oder Vorrangzonen ist hier unverständlich. Dies vor dem Hintergrund, dass es hier vor allem um das Thema "Militärisches-Radar" geht und dieses Thema im Zuge eines Genehmigungsverfahrens genauer erörtert werden kann. Solch ein Vorgehen ist auch im Einklang mit der Behördenpraxis, die schon bei SAPRO 1 in militärisch relevanten Radaranlagengebieten Vorrang-/Eignungszonen ausgewiesen hat.

Vor allem durch Gutachten und technologischen Fortschritt wäre es möglich, die möglichen Störeinflüsse bis zur Irrelevanzgrenze zu reduzieren.

Hinsichtlich des möglichen Birkwildlebensraums ist festzuhalten, dass auch dieser im Zuge eines Genehmigungsverfahrens genauer geprüft wird. In der Planungsphase wäre jedenfalls eine Vorrang-/Eignungszone auszuweisen, weil hier nicht nur wissenschaftliche Erkenntnisse über die Qualität des möglichen Birkwildlebensraums fehlen, sondern diese wissenschaftlichen Erkenntnisse erst im Zuge eines Genehmigungsverfahrens ausreichend geschaffen werden können und dadurch ein Ansporn zur Erstellung solcher Unterlagen hergestellt werden soll.

Die Nichtausweisung von einer Eignungs- oder Vorrangzone ist daher nicht nachvollziehbar, weil hier eben diese wissenschaftlichen Erkenntnisse fehlen, die einer Ausweisung entgegenstehen würden. Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass es sehr wohl Vorrang-/Eignungszonen in Birkwildlebensräumen gibt.

Bei diesem Windparkstandort wäre eine Vorrang-/Eignungszone jedenfalls auszuweisen gewesen, weil sowohl die radartechnischen als auch wildökologischen Bedenken erst im Zuge eines Genehmigungsverfahrens ausreichend erörtert werden. Sollte sich im Zuge eines Genehmigungsverfahrens herausstellen, dass eine

Realisierung nicht möglich ist, so wurden auch zu diesem späteren Zeitpunkt weder radartechnische Anlagen noch wildlebende Tiere gestört oder beeinträchtigt.

Wie bereits oben erwähnt wäre das gegenständliche Gebiet als Vorrang- oder mindestens Eignungszone zu verordnen, weil es sich hier um einen sehr guten Windparkstandort handelt und im Zuge des Genehmigungsverfahrens sämtliche Bedenken bzgl. Birkwild und Radaranlagen bereinigt werden könnten. Aufgrund der technischen Möglichkeiten und Weiterentwicklungen beim Thema Radaranlagen und der aktuellen fehlenden Kenntnis bzgl. der wildökologischen Habitatlage, ist eine Ausweisung als Vorrang-/Eignungszone jedenfalls möglich.

2.2. Anlage 2-15 (geplanter WP Turneralm):

Die betreffende Ausschlusszone ist überschießend und nicht notwendig. Dies vor dem Hintergrund, dass es hier vor allem um das Thema Birkwild geht. Zwar wird der potentielle Windparkstandort als möglicher Birkwildlebensraum dargestellt, jedoch gibt es keine weiteren/tiefergehenden wissenschaftlichen Erkenntnisse, ob es sich tatsächlich um einen Birkwildlebensraum handelt. Von der Behörde wurde angenommen, dass sich dort ein Birkwildlebensraum befindet und aufgrund dieser Annahme ist eine Ausschlusszone im Entwurf ausgewiesen worden. Wieso hier so großflächig eine Ausschlusszone definiert wurde, ist nicht ersichtlich, vor allem, weil nicht alle Birkwildlebensräume als Ausschlusszonen definiert wurden.

Wie aus den Unterlagen zur Verordnung ersichtlich ist, befindet sich in der Ausschlusszone kein Birkwildkorridor, sodass auch die Wichtigkeit des möglichen Birkwildlebensraums nicht so hoch sein kann. Wenn der Gesetzgeber sämtliche möglichen Birkwildlebensräume schützen würde, würde das gesamte Windkraftpotential der Steiermark gegen "Null" gehen. Ob der Gesetzgeber hier so eine Realisierung beabsichtigt, ist zu bezweifeln. Weiters ist es nicht klar ersichtlich, wie der Gesetzgeber bei Birkwildlebensräumen einerseits Ausschlusszonen und andererseits Eignungs-/Vorrangzonen verordnen kann. Es handelt sich hier um ein sachlich undifferenziertes Vorgehen vom Gesetzgeber, sodass erhebliche Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit aufkommen.

2.3. Generell

Generell kann festgehalten werden, dass eine undifferenzierte Ausweisung von Ausschlusszonen vorgenommen wurde. So wurden diverse Birkwildkorridore nicht als Ausschlusszonen, jedoch mögliche Birkwildlebensräume (wo der wissenschaftliche Nachweis teilweise fehlt) als Ausschlusszonen ausgewiesen. Vor allem die Ausweisung von Vorrangzonen und Eignungszonen in Birkwildlebensräumen bringt die Frage auf, wieso bei nicht vorhandenen Birkwildkorridoren eine Ausschlusszone ausgewiesen wurde.

Aufgrund der aktuellen Aktenlage ist davon auszugehen, dass die Verordnung nicht den verfassungsrechtlichen Kriterien entspricht, weil hier vor allem ein undifferenziertes Vorgehen ersichtlich ist. Würde der Gesetzgeber stringent vorgehen, so würden in möglichen Birkwildlebensräumen keine Vorrangzonen ausgewiesen werden.

Das Land Steiermark hat sich in der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 das Ziel gesetzt 1.000 MW mittels Windkraft zu realisieren (aktuell hat die Steiermark rd. 290 MW behördlich genehmigt). Mittels der neuen Flächen, welche als Vorrang- oder Eignungszone ausgewiesen und mit rd. 200 MW bewertet wurden, kann dieses Ziel nicht erreicht werden. Zudem handelt es sich hier vorerst nur um potentielle Flächen, bei denenim Zuge eines Genehmigungsverfahrens noch immer Themen auftreten können, die eine Versagung zur Folge haben. Oder das jeweilige Projekt könnte an Gemeinden, Bürgerinitiativen oder Anrainern scheitern. Aus diesem Grund muss der Gesetzgeber, wenn er seine Ziele erreichen will, mehr Flächen ausweisen, als für die Realisierung von 710 MW notwendig sind. Das Windkraftpotential in der Steiermark liegt bei 1.000 MW, sodass hier eine Ausweisung von weiteren Flächen sehr wohl möglich und notwendig ist.

Auch die in der Verordnung vorgesehene Evaluierungsfrist von 5 Jahren ist unter dem eben genannten Aspekt viel zu lange. Dies würde bedeuten, dass erst in den Jahren 2024/2025 eine Evaluierung durchgeführt werden würde. Das hätte zur Folge, dass erst in den Jahren 2026/2027 mit einer neuen Verordnung gerechnet werden kann.

windpartner

Ein Unternehmen von
PÜSPÖK Group und
WindLandKraft Firmengruppe

Nimmt man eine Genehmigungsdauer von 36 Monaten an (Projektierungsphase + Genehmigungsverfahren) so werden die Ziele für 2030 klar verfehlt werden. Hier wäre eine Evaluierungsfrist von maximal 3 Jahren zu empfehlen, sodass der Gesetzgeber auf mögliche Entwicklungen reagieren kann.

Mit freundlichen Grüßen,

windpartner
Windpartner GmbH
FN 501070 v
UID: ATU73781268
Dragaweg 1 · 7111 Parndorf
www.windpartner.at

Mag. Reinhard Pitzer
Geschäftsführer